
TOP 13:

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 645/18

Zum Inhalt der Entschließung

Mit der vorgeschlagenen Entschließung soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, wie die sogenannte Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) prospektiv beendet oder reduziert werden kann. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Halbierung der Krankenversicherungsbeiträge in der Auszahlungsphase und die Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag geprüft werden. Ergänzend soll auch geprüft werden, wie im Falle der Umsetzung die Mindereinnahmen der GKV kompensiert werden können. Aus Sicht Bayerns sollte eine Finanzierung über eine Erhöhung des steuerfinanzierten Bundeszuschusses zum Gesundheitsfonds erfolgen.

Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, die am 6. Juni 2018 eingesetzte Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ ergänzend mit der Prüfung zu beauftragen, wie die Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge weiter gesteigert werden kann.

Zur Begründung führt Bayern aus, dass mit dem Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) seit dem 1. Januar 2004 bei der Auszahlung von Betriebsrenten der volle Beitragssatz zur Beitragsbemessung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werde.

Dies führe dazu, dass seit dem 1. Januar 2004 Versicherte unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus einer Einkommensart, die bereits einmal verbeitragt wurde, leisten müssten. Es fielen Beiträge zunächst bei der Einzahlung in die betriebliche Rentenversicherung und auch bei der Auszahlung im Alter an. Diese Regelung des GMG empfänden viele betroffene Betriebsrentner als unge-

recht. Insbesondere werde kritisiert, dass kein Vertrauensschutz für Bestandsrentner beziehungsweise Bestandsverträge geschaffen worden sei und dass auch solche Betriebsrentner betroffen seien, die ihre Betriebsrente selbst finanziert haben. Die Änderungen durch das GMG im Jahr 2004 hätten negative Auswirkungen auf die Akzeptanz und Verlässlichkeit der betrieblichen Altersversorgung.

Vor dem Hintergrund der aktuell besseren Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen und im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die zunehmende Wichtigkeit privater Altersvorsorge solle Ziel des Gesetzgebers sein, Bürgerinnen und Bürger, die privat für das Alter vorsorgen, möglichst zu unterstützen und nicht dahingehende Eigenanstrengungen übermäßig zu belasten. Angesichts des demografischen Wandels und des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sei die Ausgestaltung der Altersvorsorge auf eine zukunftssichere, attraktive Basis zu stellen und die betriebliche Altersversorgung als wichtige und verlässliche Säule der Alterssicherung zu stärken.

Der Entschließungsantrag wird in der 974. Sitzung des Bundesrates am 15. Februar 2019 voraussichtlich vorgestellt und den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.